

Stadt Miltenberg

Landkreis Miltenberg

## **BEBAUUNGSPLAN**

# **„PROJEKTGESELLSCHAFT WOHNQUARTIER MILTENBERG GMBH & CO. KG“**

## **NATURSCHUTZFACHLICHER BEITRAG**

**hier: Artenschutzrechtliche Beurteilung**

---



**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

---

Auftraggeber:

**Projektgesellschaft Wohnquartier Miltenberg GmbH & Co. KG**

Obernauer Straße 19

63739 Aschaffenburg

Bearbeitung:



**Michael Maier, Landschaftsarchitekt; Swantje Krebs, M. Sc.**

Bürgermeister-Fröber-Weg 4, 97892 Kreuzwertheim

Tel. 09342 915582, E-Mail [info@maierlandplan.de](mailto:info@maierlandplan.de)

Stand: 31. März 2023

## Inhaltsverzeichnis:

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung / Planerische Vorgaben .....	3
1.2	Beschreibung des Planungs- / Untersuchungsgebietes.....	3
1.3	Rechtliche Vorgaben .....	4
1.4	Schutzgebiete .....	4
1.5	Datengrundlagen / Methodisches Vorgehen .....	4
<b>2.</b>	<b>Bestandsaufnahme und beschreibung des schutzgutes natur und landschaft – Schutzgut Fauna und Flora</b> .....	<b>4</b>
2.1	Beschreibung der betroffenen Fläche – Lebensraumstrukturen .....	5
2.3	Auswirkungen der Maßnahmen.....	7
<b>3.</b>	<b>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung</b> .....	<b>8</b>
3.1	Wirkungen des Vorhabens .....	8
3.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse .....	8
3.1.2	Anlagen- bzw. betriebsbedingte Wirkprozesse .....	8
3.2	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	8
3.2.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung .....	9
3.2.1.1	Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Vögel und Fledermäusen .....	9
3.2.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	10
3.3	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	10
3.3.1	Bestand und Betroffenheit der Tier- und Pflanzenartennach Anhang IV der FFH- Richtlinie .....	11
3.3.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie.....	11
3.3.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie.....	11
3.3.1.2.1	Fledermäuse.....	11
3.3.1.2.3	Darstellung der einzelnen Arten .....	12
3.3.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten.....	27
3.3.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen (streng geschützt heimische Tiere und Pflanzen und Landkreisbedeutsame Arten) .....	29
3.3.4	Schädigungs- und Störungsverbot .....	29
3.4	Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.....	29
4.1	Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF- / FSC-Maßnahmen / Populationsstützende Maßnahmen für die Fauna (Ausgleichsmaßnahmen).....	30
4.1.1	Maßnahme I: Anbringung und Unterhalt von Fledermauskästen (CEF-Maßnahme)..	30
4.1.2	Maßnahme II: Anbringung und Unterhalt von Vogelkästen, insbesondere zum Schutz der Mauersegler (CEF-Maßnahme).....	30
4.1.4	Maßnahme III: Anbringung und Unterhalt von Vogelkästen am Baugerüst während der Bauarbeiten, insbesondere zum Schutz der Mauersegler (CEF-Maßnahme) .....	31
4.2	Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild – Ausgleichsmaßnahmen .....	31
4.2.1	Maßnahme IV: Anbringung und Unterhalt von Vogelkästen am Neubau integriert, insbesondere zum Schutz der Mauersegler .....	32
4.3	Umsetzung der Maßnahmen .....	32
<b>5.</b>	<b>Massnahmen zur Überwachung (Baubegleitendes Monitoring)</b> .....	<b>33</b>
<b>6.</b>	<b>Fazit / Schlussbetrachtung</b> .....	<b>33</b>
<b>Anhang</b> .....	<b>34</b>	
Legenden Artinformationen .....	34	
Literaturverzeichnis .....	35	

## 1. EINLEITUNG

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung / Planerische Vorgaben

Die Gemeinde Eichenbühl beschloss die Aufstellung des Bebauungsplanes des Baugebietes „PROJEKTGESELLSCHAFT WOHNQUARTIER MILTENBERG GMBH 6 CO. KG“. Hierdurch soll vorhandener Baulandbedarf gedeckt werden.

Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, Landkreis Miltenberg, Herrn Brand, ist aus artenschutzrechtlicher Sicht folgendes zu berücksichtigen:

- Es ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen (Prognose und Abschätzung)
- Aufnahme der Lebensraumstrukturen für Fledermäuse und Vögel (insbesondere Gebäudebrüter)

### 1.2 Beschreibung des Planungs- / Untersuchungsgebietes



Übersicht des Planungsgebietes (rote Linie) (Bayerische Vermessungsverwaltung 2023, EuroGeographics)

Das Planungsgebiet befindet sich mittig der Stadt Miltenberg direkt inmitten vorhandener Wohnbebauung. Es handelt sich um das Gelände der alten BayWa und eines Steinmetzbetriebes. Der Steinmetzbetrieb bleibt ohne Veränderung bestehen, das BayWa Gelände wird abgerissen. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich ca. 0,85 ha.

Folgende Fl.-Nr. fallen in den Geltungsbereich:

- 1491
- 1491/6
- 1493
- 1494
- Gebäude: 3, 7, 68, 68a

### 1.3 Rechtliche Vorgaben

Bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden Pflanzen- und Tierarten nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG untersucht.

### 1.4 Schutzgebiete

Das Planungsgebiet befindet sich im Naturpark Bayerischer Odenwald, jedoch nicht im Landschaftsschutzgebiet.

Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

#### Überschwemmungsbereich

Das Planungsgebiet liegt nicht im Überschwemmungsbereich des Maines.

### 1.5 Datengrundlagen / Methodisches Vorgehen

Als Datengrundlagen werden herangezogen:

- Begehungen bzw. Bestandserhebungen durch das Planungsbüro MaierLandplan, Herrn Uwe Scheurich und Michael Maier, am 16. August und 6. September 2022
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Arteninformation saP, nach „Landkreis Miltenberg“
- Internet-Portal: FIN-Web des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Bayerisches Staatsministerium für Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat; Geoportal Bayern / Bayernatlas
- Weitere Literaturangaben: siehe Anhang

#### Methodisches Vorgehen

Zum einen wurden die genannten Tierarten laut Datenrecherche (Online Recherche Bayerisches Landesamt für Umwelt, sap-relevante Arten) nachgewiesen und kommen potentiell vor. Die Datenrecherche bezieht sich auf den Landkreis Miltenberg; damit ist keine parzellengenaue Abgrenzung möglich. Zum anderen wurden die oben genannte Bestandsaufnahmen durchgeführt.

#### Fledermäuse

Die vorhandenen Gebäude wurden auf Fledermausvorkommen untersucht (15.08.22, 06.09.22, Michael Maier – MaierLandplan, Uwe Scheurich). Gehölze oder weitere attraktive Habitatstrukturen für Fledermäuse sind nicht gegeben.

Eingesetzte Geräte (Uwe Scheurich):

- BATLOGGER M von der Fa. ELEKON
- Auswertung: Software BatExplorer Fa. ELEKON
- Nachtsichtgerät: BRESSER NIGHT VISION
- Wärmebildkamera PULSAR Helion XP 38

#### Vögel

Die Gebäude auf dem Planungsgebiet wurden auf Gebäudebrüter untersucht. Laut eines erfahrenen Angehörigen der Naturschutzwacht des Landkreises Miltenberg (ehrenamtlich engagiertes Mitglied der unteren Naturschutzbehörde) finden im Sommer im vorhandenen Sandsteingebäude seit ca. 45 Jahren Mauersegler ihr Quartier.

## 2. BESTANDSAUFNAHME UND BESCHREIBUNG DES SCHUTZGUTES NATUR UND LANDSCHAFT – SCHUTZGUT FAUNA UND FLORA

#### Lage im Raum

Die Stadt Miltenberg liegt östlich bzw. südlich des Maines im südlichen Teil des Landkreises Miltenberg und ist durch den Main und Odenwaldes geprägt.



Planungsgebiet – Lage im Raum / Luftbild (Bayerische Vermessungsverwaltung 2022, EuroGeographics)

## 2.1 Beschreibung der betroffenen Fläche – Lebensraumstrukturen

Das Planungsgebiet besteht zum ganz großen Teil aus vorhandenen Gebäuden. Ein kleiner Gehölzbereich ist auf der Fl.-Nr. 1493 vorhanden. Die Fläche ist außer des genannten Gehölzbereiches, versiegelt.

Nachfolgende Fotos (Ausschnitt) zeigen die Lebensraumstrukturen. Sie geben einen guten Überblick über das zukünftige Planungsgebiet. Vorangestellt eine Übersicht des Planungsgebietes.



Übersicht des Planungsgebietes (rote Linie) (Bayerische Vermessungsverwaltung 2023, EuroGeographics)

### Gebäude

Auf der Planungsfläche sind Gebäude vorhanden. Insbesondere das Sandsteingebäude mit angrenzender Scheune ist für Fledermäuse interessant. Die anderen Gebäude sind aufgrund ihrer Dachkonstruktion aus Trapezblech ungeeignet. Der Steinmetzbetrieb bleibt im Ist-

Zustand bestehen. Ein Fledermaus-Gutachten für das BayWa Gelände wurde erstellt (Uwe Scheurich, „Projekt BayWa Miltenberg“, Begehungen 15.08.+06.09.22).



Links: Sandsteingebäude mit offenem Dachstuhl, rechts: Gebäude/ Lagerhalle (Uwe Scheurich, 15.08.22)



Links: Gebäude rechts hinter der Tankstelle; rechts: Glasraum/ Verkaufsraum und dahinter Werkstatt (Uwe Scheurich, 15.08.22)



Lagerhalle mit Sandsteingebäude (Uwe Scheurich, 15.08.22)

### Gehölz

Auf der Planungsfläche ist ein ca. 176 m<sup>2</sup> Gehölzbereich auf der Fl.-Nr. 1493 gegeben. Dieser besteht aus Haselnuss, Eichenaufwuchs und Ziersträuchern.

Zusätzlich zu dieser Beschreibung wird im Rahmen des vorliegenden Berichtes eine **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung europäischer Vogelarten sowie der Arten des Anhangs IV FFH- Richtlinie** sowie von Arten, die nach nationalem Recht streng geschützt sind und damit eine sogenannte Prognose und Abschätzung hinsichtlich eines Verbotstatbestandes durchgeführt.

### **2.3 Auswirkungen der Maßnahmen**

Durch die geplante Bebauung und die dadurch notwendige Beseitigung der Gebäude und Grünflächen und des Bodens geht Lebensraum, vor allem für die Fauna verloren.

### **3. SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG**

Für den Bebauungsplan „PROJEKTGESELLSCHAFT WOHNQUARTIER MILTENBERG GMBH 6 CO. KG“ ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Mit der Unteren Naturschutzbehörde beim LRA Miltenberg, Hr. Brand, wurde vereinbart, dass hierfür im Allgemeinen eine Prognose und Abschätzung zur Erfüllung eines Verbotstatbestandes (Potentialanalyse) ausreichend ist.

#### **3.1 Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen auf die streng und europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

##### *3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse*

###### Flächeninanspruchnahme

Die Flächen des Geltungsbereiches liegen inmitten der Stadt Miltenberg im Anschluss an bereits vorhandener Bebauung. Durch die zukünftige Bebauung wird bereits versiegelte und bebaute Fläche verändert bzw. neu bebaut. Der Gehölzbereich auf der Fl.-Nr. 1493 wird ebenfalls versiegelt. Durch den Eingriff geht somit wenig Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt verloren.

###### Barrierewirkung / Zerschneidung

Eine Zerschneidung von Lebensräumen ist nicht gegeben, von einer Barrierewirkung ist ebenfalls nicht auszugehen, da Vögel, Fledermäuse und die angesprochene Fauna in angrenzende Bereiche ausweichen können. Das BayWa Gelände wird komplett abgerissen und neu bebaut. Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben somit nicht erhalten.

###### Lärmimmission

Mit den Baumaßnahmen und dem entstehenden Baugebiet sind Lärmemissionen verbunden.

###### Optische Störungen

Das Orts- und Landschaftsbild wird mit Änderung der Bebauung nicht gestört, da dieser Bereich inmitten der Stadt Miltenberg liegt und bereits bebaut ist.

##### *3.1.2 Anlagen- bzw. betriebsbedingte Wirkprozesse*

Durch die anschließende Nutzung ist eine Störung, vor allem für Fledermäuse und Vögel, nicht ganz auszuschließen. Ein Ausweichen in angrenzende Bereiche ist jedoch möglich. Für die Flora ergeben sich keine weiteren oder zusätzlichen Störungen.

#### **3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Wichtig ist deshalb zum einen die Lebensräume zu schützen, zum anderen den Zeitpunkt des Eingriffs festzulegen, um den Eingriff so gering wie möglich zu halten.

Die untersuchten Arten haben unterschiedliche Lebensweisen und Aktivitätsphasen. Die Maßnahmen müssen sich an die Aktivitätsphasen der entsprechenden Art anpassen, da eine Maßnahme unterschiedliche Auswirkungen hat, je nachdem wann sie durchgeführt wird.

Entsprechend dieser Prämisse werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass im räumlichen Zusammenhang Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und auch Vögel vorhanden sind.

Nachfolgende Maßnahmen sind zu beachten, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden bzw. zu minimieren.

### 3.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Nachfolgend sind die allgemeinen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beschrieben, welche bei der Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten sind.

- Das Sandsteingebäude mit angrenzender Scheune ist vor Abriss auf Fledermausvorkommen zu untersuchen.

#### 3.2.1.1 Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Vögel und Fledermäusen

Nachfolgend wird das Sandsteingebäude näher beschrieben, welches potenzielle Habitatstrukturen aufweist und somit vor allem für Vögel und Fledermäuse potentiellen Lebensraum darstellt.

Detailansichten der potenziellen Habitatstrukturen für Fledermäuse im Sandsteingebäude und der angrenzenden Lagerhalle. In den anderen Gebäuden sind keine potenziellen Habitatstrukturen für Fledermäuse attraktiv oder vorhanden.

Bei Abriss der Gebäude sind diese vorab auf Vögel und Fledermäuse zu untersuchen.



Links: Doppelverschalung, potenzielle Wochenstube; rechts: Dachstuhl des Sandsteingebäudes mit offenen Holzbalken und Brettverschalung (Uwe Scheurich, 15.08.22)



Links: Fenster i. R. Tankstelle ohne Glas, dient als potenzieller Einflug ins Gebäude; rechts: Detailaufnahme des Dachstuhls des Silos im Dachbereich des Sandsteingebäudes (Uwe Scheurich, 15.08.22)

### Zusammenfassung

Das Planungsgebiet wurde auf geeignete Habitatstrukturen bzw. mögliche Vorkommen für bzw. von Fledermäusen und Vögeln untersucht. Es wurden im Sandsteingebäude Einflugs-, Fortpflanzungs- und Ruhemöglichkeiten gefunden.

#### *3.2.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität*

CEF (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG) und sonstige Maßnahmen sind erforderlich.

### **3.3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Es wurden Daten aus Grundlagenwerken ausgewertet, die bereits unter Punkt 1.5 Datengrundlagen und im Literaturverzeichnis genannt sind.

Die genannten Tierarten wurden laut Datenrecherche (Online Recherche Bayerisches Landesamt für Umwelt; saP-relevante Arten) nachgewiesen und kommen potentiell vor. Die Datenrecherche bezieht sich auf den Landkreis Miltenberg; damit ist keine parzellengenaue Abgrenzung möglich. Es wurden folgende Lebensraumtypen abgefragt:

- Hecken und Gehölze
- Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen

Weiterhin wurden Daten vor Ort erhoben.

**Arten, für die keine Habitatstrukturen im Planungsgebiet vorhanden sind, wurden nicht weiter berücksichtigt.**

#### Hinweis:

Die Legende für die verwendeten Abkürzungen befindet sich im Anhang.

### 3.3.1 Bestand und Betroffenheit der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es wurde die genannte Datenrecherche des Landesamtes für Umwelt durchgeführt.

#### 3.3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie von den zukünftigen Planungen betroffen.

#### 3.3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Laut der oben genannten Datenrecherche kommen die nachfolgenden Tierarten potentiell vor.

##### 3.3.1.2.1 Fledermäuse

Im Planungsgebiet sind Habitatstrukturen vorhanden, in welchen Fledermäusen ihren Lebensraum (Dachstuhl mit offenen Holzbalken, kaputte Fenster als Einflugmöglichkeit, Doppelverglasung am Scheunendach) finden können.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u	g
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	G	u	g
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	u	?
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u	?
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	g
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	g	g
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	g	g
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			g	g
<i>Nyctalus austriacus</i>	Kleinabendsegler	2	D	u	?
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u	?
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus			u	?
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	g
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g	g
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	u	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbelfledermaus	2	D	?	?

### 3.3.1.2.3 *Darstellung der einzelnen Arten*

#### Fledermäuse

Die Abgrenzung der lokalen Population erfolgt nach Gruppen von Fledermäusen, die in einem lokalen Maßstab eine räumlich abgrenzbare Funktionseinheit (zu bestimmten Jahreszeiten) bilden, die wiederum für eine jeweilige Art von Bedeutung ist. Als lokale Population der oben genannten Arten, gilt im Sommer die Wochenstube. Im Winter ziehen sich die Tiere einzeln oder in kleinen Gruppen in die Winterquartiere zurück. Da sich Tiere verschiedener Kolonien in einem Winterquartier versammeln können, entspricht die lokale Population im Winter nicht mehr der sommerlichen lokalen Population. Winterquartiere können sowohl während eines Winters als auch im Verlauf der Jahre gewechselt werden. Daher bezieht sich je nach Winterquartiervorkommen die Abgrenzung der lokalen Population punktuell auf das einzelne Winterquartier oder auf den Raum (etwa < 100 m) eng beieinander liegender Winterquartiere. (BfN, Arten Anhang IV FFH-Richtlinie).

Im Planungsgebiet befinden sich Habitatstrukturen für sogenannte Fledermausquartiere, welche beispielsweise als Wochenstube zur Aufzucht der Jungen genutzt werden.

Die offenen Flächen könnten möglicherweise als offenes Jagdhabitat dienen. Fledermäuse jagen im freien Luftraum und lesen offene Waldböden und Vegetationsstrukturen, wie Hecken, Sträucher und Bäume, ab (s. Abbildung Fledermausgilden). Im Planungsgebiet gibt es ein Teilstück dieser genannten beständigen Vegetationsstrukturen, an denen sich Insekten entwickeln können und somit Nahrungsangebot liefern. Aber auch Lichtquellen sind gegeben. Die Fledermäuse finden dort möglicherweise Nahrung und jagen auch in den angrenzenden Siedlungen und Vegetation., oder aber legen regelmäßig bis zu 15 km in ihre Jagdhabitats zurück, wie Mausohren und Abendsegler. (Fledermäuse – Lebensweise, Arten und Schutz, LfU, LBV, Juli 2008)

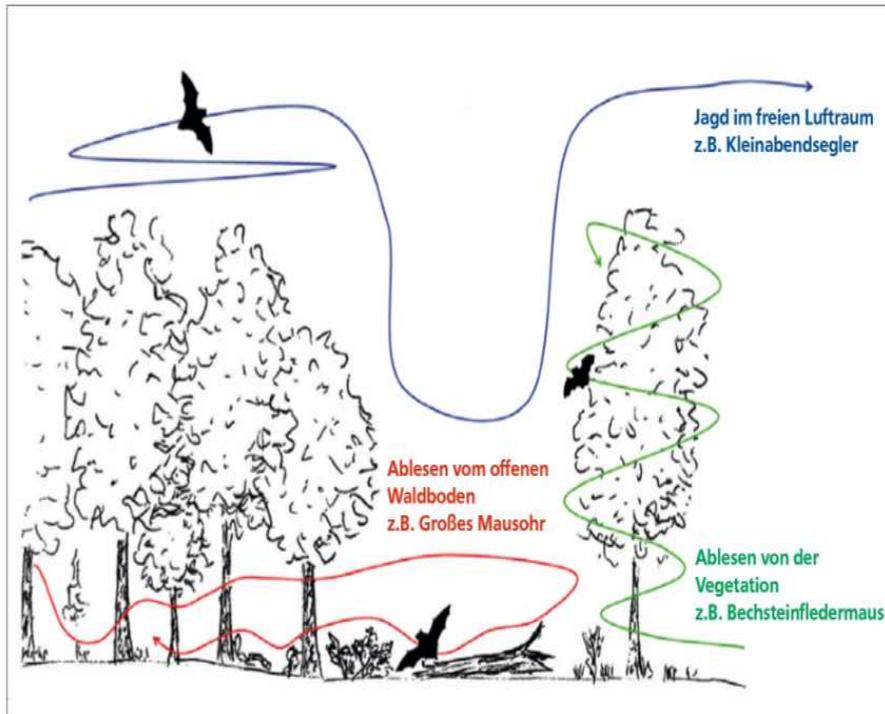
Einflugmöglichkeiten in das Sandsteingebäude für Fledermäuse befinden sich in kaputten Glasscheiben in der Dachgaube und Fenstern. Weiterhin sind Brettverkleidungen mit Deckelschalungen zu finden, welche Fledermäusen eine sehr attraktive Wochenstube bieten. Andere Gebäude sind aufgrund ihrer Dachkonstruktionen aus Trapezblech für Fledermäuse ungeeignet. In den Gebäuden und im Dachstuhl waren weder Hinweise auf Fraß-Plätze (werden gerne von Langohrfledermäusen genutzt) noch Kot von Fledermäusen zu finden.

Während der Begehungen wurde im Dach des Sandsteingebäudes eine Langohrfledermaus festgestellt (s. untenstehendes Foto). Laut Uwe Scheurich hat dieses Individuum sich möglicherweise dieses Gebäude über einen längeren Zeitraum als Tageseinstand ausgesucht. Ferner wurden mittels Batcorder Fledermausfrequenzen detektiert. Es wurden Rufe einer oder mehrere Zwergfledermäuse aufgezeichnet. Diese spärlichen Ergebnisse mittels Batcorder sind durchaus auf die späte Jahreszeit zurückzuführen.

Nach jetzigem Kenntnisstand ist von keinem Verbotstatbestand auszugehen.



Langohrfledermaus, im Dach des Sandsteingebäudes



Fledermausgilden aus Fledermausschutz im Wald (Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF), Merkblatt Nr. 35, Dez. 2015)

## Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2      Bayern: 3      Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Sommerquartiere von Eintierern und Wochenstuben liegen ursprünglich in Waldgebieten und sind dort vor allem hinter abstehender Rinde von absterbenden oder toten Bäumen, seltener auch in Baumhöhlen oder -spalten zu finden

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: G      Bayern: 3      Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Sommerquartiere von Einzeltieren und Wochenstuben liegen in künstlichen Spalten an bspw. Fassaden von Gebäuden und anderen Stellen im Dachbereich. Insbesondere in Dachschrägen von Gebäuden und zwischen Ziegelauflagen und Holzverschalung oder Schieferverkleidung, sind ihre Wochenstuben zu finden. Gejagt wird in ausgedehnten Waldgebieten mit Nadel-, Laubbäumen und Gewässer, in einem Quartiersumkreis von 10 km.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: G      Bayern: 3      Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Die Breitflügelfledermaus besiedelt bevorzugt tiefere Lagen mit offenen bis parkartigen Landschaften, die auch ackerbaulich dominiert sein können. Ein hoher Grünlandanteil ist jedoch von Vorteil.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2      Bayern: 3      Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Die Bechsteinfledermaus ist eine typische "Waldfledermaus". Sie bevorzugt strukturreiche Laubwälder oder Mischwälder mit einem großen Angebot an Quartieren in Baumhöhlen oder Nistkästen.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: \*      Bayern: -      Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Diese Fledermaus ist überwiegend eine Waldfledermaus und ist auf strukturreiche Landschaften mit langsam fließenden oder stehenden Gewässern und viel Wald angewiesen. Sie jagen dicht über dem Wasser oder aber auch in Wäldern, Parks und Streuobstwiesen.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V      Bayern: -      Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die strukturreiche Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder in der Umgebung als Jagdgebiete benötigen. Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe werden als Jagdgebiete bevorzugt, innerhalb der Wälder sind Buchen- und Mischwälder mit hohem Buchen-/Eichenanteil die bevorzugten Jagdgebiete. Seltener jagen Mausohren auch auf Äckern, Weiden oder über anderem kurzrasigen (frisch gemähten) Grünland. Die Tiere fangen in langsamem, bodennahem Flug Großinsekten (insbesondere Laufkäfer, Kohlschnaken) vom Boden oder dicht darüber.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

#### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V      Bayern: -      Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Da die Bartfledermaus ihr Quartier an Gebäuden in ländlichen Gegenden und eher im Randbereich von Städten sucht, wird sie als typische "Dorffledermaus" bezeichnet. Sie ist hauptsächlich hinter Außenwandverkleidungen und Fensterläden von Wohnhäusern, Garagen und Scheunen zu finden, teilweise auch in Spalten zwischen Giebel und Dachüberstand. Gelegentlich werden auch Einzeltiere und Kolonien in Fledermauskästen (Flachkästen) im Wald bzw. in Waldnähe außerhalb von Dörfern beobachtet. Die bekannten Winterquartiere befinden sich ausschließlich unterirdisch in Kellern, Höhlen und Stollen, da die Tiere eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen über Null Grad benötigen

#### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: -      Bayern: -      Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

#### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2      Bayern: D      Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen.

#### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: - Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Schwerpunktlebensräume des Abendseglers sind tiefer gelegene, gewässerreiche Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen, häufig auch im Siedlungsraum.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: -      Bayern: -      Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Die Zwergfledermaus ist wohl die anpassungsfähigste unserer Fledermausarten. Sie ist sowohl in der Kulturlandschaft einschließlich der Alpen als auch in Dörfern und in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Quartiere und Jagdhabitats. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder über Waldwegen ist sie nicht selten. Die Jagd findet i. d. R. in fünf bis 20 m Höhe statt. Bei jeder Untersuchung der Fledermausaktivität an Windenergieanlagen gelingen aber auch Nachweise in 120 bis 140 m Höhe, allerdings ohne dass sicher ist, ob dies überwiegend auf Jagdflüge oder die Erkundung möglicher Quartiere zurückzuführen ist.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: - Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Das Braune Langohr gilt als charakteristische Waldart und kann hier eine breite Palette von Habitaten nutzen, zu der auch Nadelholzbestände gehören können. Die Art ist aber auch in Siedlungen heimisch und jagt hier u. a. an Gehölzstrukturen in den Ortschaften.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2      Bayern: 2      Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Die Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich in Ortschaften in Gebäuden und dort vor allem in geräumigen Dachstühlen. Beim Grauen Langohr handelt es sich also um eine typische Dorffledermaus, und als Bewohner von Siedlungs- und Ortsrandbereichen gilt sie als klassischer Kulturfolger.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 3.3.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten

Nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über das potenzielle Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten im bzw. im Umfeld des Planungsgebietes.

Durch die geplante Bebauung wird in Natur und Landschaft eingegriffen. Vögel, welche die betroffenen Flächen nutzen, können in angrenzende Bereiche ausweichen. Weiterhin ist ein Ausweichen in einen Wald (ca. 550 m entfernt) möglich. Ferner ist die Fläche bereits versiegelt und mit Gebäuden bebaut und ist somit kaum als Fortpflanzungs- und Ruhemöglichkeit attraktiv.

In einer Lagerhalle wurde ein Vogelnest gefunden (s. nachfolgende Fotos). Das Nest war zum Begehungszeitpunkt nicht mehr aktiv. Weiterhin sind laut eines Mitglieds der Naturschutzwacht des Landkreises Miltenberg seit ca. 45 Jahren Mauersegler im Sandsteingebäude und nutzen dieses als Brutplatz. Es sind aktuell um die 20 Paare.

**Mauersegler** sind ortstreu und kehren jedes Jahr wieder an ihre Brutplätze zurück. Ihre Brutzeit verhält sich von Ende April bis Mitte August. Sie sind nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG § 42) besonders geschützt, ebenso wie ihre Fortpflanzungs- und Ruheorte. Auch der Zugang zu ihren Plätzen darf nicht versperrt werden.

Nach jetzigem Kenntnisstand ist von keinem Verbotstatbestand auszugehen.



Links: Lagerhalle in der ein Vogelnest gefunden wurde; rechts: Vogelnest auf Balken in der Lagerhalle am rechts vom Treppenaufgang

Übersicht über betroffene potenziell vorkommende Europäische Vogelarten (Arten der Hecken, Gehölze, Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen) im bzw. im Umfeld des Planungsgebietes. Legende der Abkürzungen im Anhang. (Bayerisches Landesamt für Umwelt, saP-Arteninformationen, Landkreis Miltenberg), Rote Liste Bayern 2016, Rote Liste Deutschland 2007

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK		EZA	
				B	R	B	R
Accipiter gentilis	Habicht	V		u		g	
Accipiter nisus	Sperber			g		g	
Alcedo atthis	Eisvogel	3		g			
Anser anser	Graugans			g	g		
Anthus trivialis	Baumpieper	2	V	s		u	
Apus apus	Mauersegler	3	*	u		u	
Ardea cinerea	Graureiher	V		u	g	g	g
Asio otus	Waldohreule			g	g	g	g
Athene noctua	Steinkauz	3	V	s			

Aythya ferina	Tafelente		V	u	u		g
Bubo bubo	Uhu			g		g	
Buteo buteo	Mäusebussard			g	g	g	g
Carduelis carduelis	Stieglitz	V		u		u	
Chroicocephalus ridibundus	Lachmöwe			g	g		
Ciconia ciconia	Weißstorch		V	g	g		
Cinclus cinclus	Wasseramsel			g		g	
Circus cyaneus	Kornweihe	0	1		g		
Circus pygargus	Wiesenweihe	R	2	g	g		
Coloeus monedula	Dohle	V		g	g	s	g
Columba oenas	Hohltaube			g		g	
Corvus corax	Kolkrabe			g		g	
Corvus frugilegus	Saatkrähe			g	g		
Cuculus canorus	Kuckuck	V	3	g		g	
Cygnus olor	Höckerschwan			g	g	g	g
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	u		u	
Dendrocytes medius	Mittelspecht			g			
Dryobates minor	Kleinspecht	V	3	g		g	
Dryocopus martius	Schwarzspecht			g		g	
Emberiza citrinella	Goldammer			g	g	g	g
Falco peregrinus	Wanderfalke			g		g	
Falco subbuteo	Baumfalke		3	g		g	
Falco tinnunculus	Turmfalke			g	g	g	g
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	3	3	g			
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	g	g	g	g
Fringilla montifringilla	Bergfink				g		g
Gallinula chloropus	Teichhuhn		V	g	g		g
Hippolais icterina	Gelbspötter	3		u		u	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	V	u	g	u	g
Jynx torquilla	Wendehals	1	3	s		s	
Lanius collurio	Neuntöter	V		g		?	
Lanius excubitor	Raubwürger	1	1	s	u		
Larus argentatus	Silbermöwe		V		u		g
Larus cachinnans	Steppenmöwe				g		
Larus canus	Sturmmöwe	R		g	g		g
Larus michahellis	Mittelmeermöwe			g	g	g	g
Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3	s	u	s	u
Luscinia megarhynchos	Nachtigall			g			
Mergus merganser	Gänsesäger		3	g	g	g	g
Milvus migrans	Schwarzmilan			g	g		
Milvus milvus	Rotmilan	V		g	g	g	g
Motacilla flava	Schafstelze			g			
Oriolus oriolus	Pirol	V	V	g			
Passer domesticus	Haussperling	V		u		u	

Passer montanus	Feldsperling	V	V	u	g	g	g
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	s	s		
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	V	g	g	g	g
Phalacrocorax carbo	Kormoran			g	g		g
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3		u		u	
Picus canus	Grauspecht	3	2	u		g	
Picus viridis	Grünspecht			g		g	
Rallus aquaticus	Wasserralle	3	V	g	g		g
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	s	u	s	u
Saxicola torquatus	Schwarzkehlchen	V		g		g	
Spinus spinus	Erlenzeisig			u		u	
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	s			
Strix aluco	Waldkauz			g		g	
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		g			
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		u		g	
Turdus iliacus	Rotdrossel				g		?
Tyto alba	Schleiereule	3		u			
Upupa epops	Wiedehopf	1	3	s	g		

### 3.3.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen (streng geschützt heimische Tiere und Pflanzen und Landkreisbedeutsame Arten)

Im Planungsgebiet können die Habitatansprüche von Arten erfüllt sein, die auf Gehölzstrukturen und Grünflächen angewiesen sind.

Die streng geschützten Pflanzen- und Tierarten bzw. Landkreisbedeutsamen Arten sind auf der zukünftigen Bebauungsfläche nicht zu erwarten.

### 3.3.4 Schädigungs- und Störungsverbot

Nach jetzigem Kenntnisstand ist von keinem Verbotstatbestand auszugehen.

Die Informationen der Merkblätter entstammen aus einer Onlinerecherche des Anhangs IV FFH-Richtlinie der Säugetiere des BfN (Lokale Population & Gefährdung) und der Arteninformationen zu saP-relevanten Arten der Artengruppe Säugetiere des LfU. (Zugriff: 01.10.2022)

#### Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Von der zukünftigen Bebauung sind versiegelte Flächen, Gebäude und ein Bereich mit Gehölzstrukturen betroffen. Tiere können jedoch in angrenzende Bereiche ausweichen. Damit ist davon auszugehen, dass keine signifikante Beeinträchtigung lokaler Populationen zu befürchten ist.

#### Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für das Störungsverbot gilt das gleiche wie bereits oben beim Schädigungsverbot genannt: Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung können ohne Beeinträchtigung erhalten bleiben, da nicht davon auszugehen ist, dass bau- und betriebsbedingter Lärm oder visuelle Störungen die genannten Arten beeinträchtigen.

## 3.4 Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

#### **4. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (EINSCHL. DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN EINGRIFFSREGELUNG)**

Die Auswirkungen, die durch das zukünftige Planungsgebiet entstehen bzw. die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch umsichtige Planung und die Berücksichtigung von Fauna und Flora bei der Umsetzung der Bebauung weitgehend vermieden bzw. gemindert.

Für die Maßnahmenplanung gelten folgende Ziele:

- Vermeidung einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft so weit wie möglich
- Durchführung von Minimierungsmaßnahmen
- Schaffung von Ersatzlebensräumen
- Ausgleich der Eingriffswirkung
- Festsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen

##### **4.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF- / FSC-Maßnahmen / Populationsstützende Maßnahmen für die Fauna (Ausgleichsmaßnahmen)**

Diese Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen bzw. FSC-Maßnahmen u.a.) werden als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt, um eine Gefährdung der lokalen Populationen zu vermeiden und Beeinträchtigungen von Flora und Fauna zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

FCS-Maßnahmen müssen nicht im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen.

Diese Maßnahmen gelten insbesondere für Fledermäuse und Vögel.

Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit einem Fachplaner durchzuführen.

###### *4.1.1 Maßnahme I: Anbringung und Unterhalt von Fledermauskästen (CEF-Maßnahme)*

Um den Verlust von Spalten für Fledermäuse durch den Abriss des Sandsteingebäudes zu kompensieren sind fünf Fledermauskästen (Spaltenkästen) als vorgezogene Maßnahme aufzuhängen. Die Maßnahme ist vor Durchführung mit dem Unterzeichnenden abzustimmen. In diesem Zuge werden die Bäume/ Anbringungsorte markiert, die GPS-Daten ermittelt und die Orte in einer Karte eingezeichnet. Die angegebenen Fledermauskästen sind bei SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH erhältlich. Die Ersatzquartiere sind innerhalb der fledermausfreien Zeit bei Bedarf zu reinigen.

Flachkästen als Ersatz für Spalten

3 Stück „Fledermausflachkasten 1FF“ oder vergleichbar

2 Stück „Mauersegler-/ Fledermaushaus 1MF“ oder vergleichbar

###### *4.1.2 Maßnahme II: Anbringung und Unterhalt von Vogelkästen, insbesondere zum Schutz der Mauersegler (CEF-Maßnahme)*

Für den Verlust von Vogel-Brutstätten vor allem für Gebäudebrüter insbesondere Mauersegler, durch den Abriss des Sandsteingebäudes, sind Vogelkästen in denen mind. 20 Brutpaare Platz finden, im direkten Umgriff des Planungsgebietes als vorgezogene Maßnahme aufzuhängen. Die Kästen sind vor Abriss als Ersatzbrutplätze für die Mauersegler aufzuhängen. Die Maßnahme ist vor Durchführung mit dem Unterzeichnenden abzustimmen. In diesem Zuge werden die Anbringungsorte markiert, die GPS-Daten ermittelt und die Orte in einer Karte eingezeichnet. Die untenstehenden Mauerseglerkästen sind Beispiele und können variabel gewählt werden, die Anzahl der 20 Brutplätze gelten jedoch als Mindestanzahl. Die angegebenen

Mauersegler-Nistkästen sind bei SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH erhältlich. Die Nistkästen sind außerhalb der Brutzeit bei Bedarf zu reinigen.

#### Vogelkästen

5 Stück „Mauersegler-Nistkasten Nr. 17 (1fach)“ oder vergleichbar

3 Stück „Mauersegler-/ Fledermaushaus MF1“ oder vergleichbar

3 Stück „Mauersegler-Nistkasten Nr17A (3fach)“ oder vergleichbar

#### *4.1.3 Maßnahme III: Anbringung und Unterhalt von Vogelkästen am Baugerüst während der Bauarbeiten, insbesondere zum Schutz der Mauersegler (CEF-Maßnahme)*

Mauersegler sind nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG § 42) besonders geschützt, ebenso wie ihre Fortpflanzungs- und Ruheorte. Auch der Zugang zu ihren Plätzen darf nicht versperrt werden. Sind solche Maßnahmen unvermeidbar, muss eine Ausnahmegenehmigung der Oberen Naturschutzbehörde beantragt werden.

Während der Baumaßnahmen sind ebenfalls Mauerseglerkästen für 20 Brutpaare am Baugerüst als Zwischenlösung aufzuhängen. Die Kästen sind möglichst nahe der ursprünglichen Nistplätze außen am Gerüst anzubringen. Hinter den Kästen muss das Gerüst blickdicht verhängt sein, um die Tiere nicht zu stören und damit sie ihre Nistkästen finden. Planen und Staubnetze müssen straff gespannt sein. Die Maßnahme ist vor Ende April, bevor die Mauersegler wieder ihre Quartiere beziehen, durchzuführen und zu sichern. Nach den Baumaßnahmen und dem Abbau des Gerüsts, sind die Kästen wieder zu entfernen. Abrissarbeiten dürfen nur nach Beendigung der Brutzeit und Auszug der Mauersegler aus dem Gebäude durchgeführt werden (ca. ab September bis ca. März).

Es wird empfohlen vor Durchführung der Bauarbeiten, Abriss, Aufstellung von Gerüsten etc. eine Absprache vor Ort mit den Bauherren, den ausführenden Firmen, einem Fachplaner und der uNB des Landratsamtes Miltenberg durchzuführen. Somit wird gewährleistet, dass der Bauablauf nicht gehindert wird und kein Verbotstatbestand eintritt.

#### Vogelkästen

5 Stück „Mauersegler-Nistkasten Nr17A (3fach)“ oder vergleichbar

5 Stück „Mauersegler-Nistkasten Nr. 17 (1fach)“ oder vergleichbar

#### **4.2 Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild – Ausgleichsmaßnahmen**

Zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen von Erschließung sowie Bebauung auf Naturhaushalt und Landschaftsbild stellt der Vorhabensträger Flächen zur Verfügung. Diese werden im Verlauf des Verfahrens noch festgelegt. Diese Bereiche werden bezeichnet als "Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" bezeichnet.

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, Herrn Brand, wurden hier Maßnahmen festgelegt und damit die nicht verminder- und vermeidbaren Beeinträchtigungen der Funktionen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie ihre Wechselbeziehungen naturschutzrechtlich kompensiert.

Als Ausgleichsmaßnahmen ist die Bereitstellung von Flächen vorgesehen, deren Pflege auf die Nutzung bzw. als Lebensraum für Fledermäuse und Vögel, insbesondere Mauerseglern, abzielt.

Insbesondere für die oben genannten Tierarten, aber auch insgesamt für die Tier- und Pflanzenwelt werden im Bereich der Ausgleichsfläche mit Erhöhung der Strukturvielfalt neue Lebensräume geschaffen. Durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen werden die

Habitatstrukturen erhöht und damit der Lebensraum für Fauna und Flora bereichert, was zu einer ökologischen Aufwertung des Gebietes führt.

#### *4.2.1 Maßnahme IV: Anbringung und Unterhalt von Vogelkästen am Neubau integriert, insbesondere zum Schutz der Mauersegler*

Für den Verlust von Vogel-Brutstätten vor allem für Gebäudebrüter insbesondere Mauersegler, durch den Abriss des Sandsteingebäudes, sind Vogelkästen in denen mind. 20 Brutpaare Platz finden, an oder in die neu erbauten Gebäude zu integrieren. Die untenstehenden Mauerseglerkästen sind Beispiele und können variabel gewählt werden, sollten jedoch in die neu erbauten Gebäude integriert werden. Die Anzahl der 20 Brutplätze gelten jedoch als Mindestanzahl. Die angegebenen Mauersegler-Nistkästen sind bei SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH erhältlich. Die Nistkästen sind außerhalb der Brutzeit bei Bedarf zu reinigen.

##### Vogelkästen

4 Stück „Mauersegler-Einbaukasten Nr. 16“ oder vergleichbar

5 Stück „Mauersegler-/ Fledermaushaus MF1“ oder vergleichbar

2 Stück „Mauersegler-Nistkasten Nr17A (3fach)“ oder vergleichbar

##### Hinweis zur Wahl der Kästen:

Die Mauersegler-/ Fledermauskästen MF1 bieten beiden Gruppen Habitatmöglichkeiten. Zwei Mauerseglerpaare können dort getrennt voneinander brüten und die Fledermäuse finden auf der Rückseite des Kastens genügend Platz als Quartier oder Wochenstube. Werden solche Kästen gewählt, können möglicherweise Platz und Kosten bei der Integration dieser gespart werden.

### **4.3 Umsetzung der Maßnahmen**

Die CEF- / FSC-Maßnahmen bzw. populationsstützenden Maßnahmen I und II sind umgehend durchzuführen. Die Ausgleichsmaßnahme III ist während der Baumaßnahmen möglichst in die Gebäude zu integrieren.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes umzusetzen.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind von der Kommune an das Bayerische Landesamt für Umwelt zu melden.

## 5. MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (BAUBEGLEITENDES MONITORING)

Mit dem baubegleitenden Monitoring wird die eigentliche Baumaßnahme und die geplanten landschaftsplanerischen Maßnahmen begleitet.

Daraus können zum einen eventuelle Konsequenzen abgeleitet werden, um die Ziele für Natur und Landschaft zu erreichen. Zum anderen wird dadurch der Nachweis erbracht, dass die Maßnahmen und Auflagen durchgeführt wurden, was wiederum zur Rechtssicherheit beiträgt. Es ist wünschenswert bei Einreichung der Unterlagen den Auftrag für die Durchführung der ökologischen Baubegleitung zu vergeben. Dadurch wird gewährleistet, dass der Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten und die landschaftsplanerischen Maßnahmen entsprechend umgesetzt werden

Der Bauherr spart bei umsichtiger Planung und Umsetzung der Maßnahmen zusätzliche Kosten.

## 6. FAZIT / SCHLUSSBETRACHTUNG

Für die Durchführung des Bebauungsplanes wurde eine artenschutzrechtliche Beurteilung durchgeführt, um den Belangen des Artenschutzes nachzukommen.

Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen tragen zum Schutz der betroffenen Tierarten bei. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatschG für die genannten Tierarten nicht erfüllt.

Miltenberg, 31. März 2023

Kreuzwertheim, 31. März 2023



Bernd Kahlert  
1. Bürgermeister

Engelplatz 69  
63897 Miltenberg

Michael Maier  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt (FH)

Bürgermeister-Fröber-Weg 4  
97892 Kreuzwertheim

## ANHANG

### Legenden Artinformationen

nach: Homepage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt / Arteninformation)

- RLB: Rote Liste Bayern  
RLD: Rote Liste Deutschland  
EZK: Erhaltungszustand in der kontinentalen Region Deutschlands bzw. Bayerns  
EZA: Erhaltungszustand in der alpinen Biogeografischen Region Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

**Legende Rote Listen** gefährdeter Arten Bayerns (RLB 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere)

<u>Kategorie</u>	<u>Beschreibung</u>
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

**Legende Erhaltungszustand** in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

<u>Erhaltungszustand</u>	<u>Beschreibung</u>
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

\* Die Populationen in Ostdeutschland, Süddeutschland, Nordrhein-Westfalen und Saarland sind bereits in einem günstigen Erhaltungszustand

**Legende Erhaltungszustand** erweitert (Vögel)

<u>Brut- und Zugstatus</u>	<u>Beschreibung</u>
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

**Legende Lebensraum**

<u>Lebensraum</u>	<u>Beschreibung</u>
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

## Literaturverzeichnis

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, Biotopkartierung Bayern

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Internet-Information, NATURA 2000, saP, Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Rote Liste der gefährdeten Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns u. a.

BAYERISCHE KOMPENSATIONSVERORDNUNG, 2013

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT u.a., 2005: Brutvögel in Bayern, 1996 – 1999

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT u.a., 2005: Atlas der Brutvögel in Bayern, 2005 - 2009

BIOTOPWERTLISTE ZUR ANWENDUNG DER BAYERISCHEN KOMPENSATIONSVERORDNUNG, Stand 28.02.2014

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 1998: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Internet-Information, WISIA (Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz)

KLIMAATLAS VON BAYERN, 1996: Hrsg: Bayerischer Klimaforschungsverbund, München

KRAFT, Richard, 2008; Mäuse und Spitzmäuse in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart

KUHN, K. & BURBACH, K., 1998: Libellen in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen); Internetseite

MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U., 2004: Fledermäuse in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN; 12/2007: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN, 1984: Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Unterfranken

RIEGER-HOFMANN GmbH, Wildsamen- und Wildpflanzenproduzent, In den Wildblulmen 7 - 11, 74572 Blaufelden-Raboldshausen

SAATEN-ZELLER GmbH & Co KG, Ertalstraße 6, 63928 Eichenbühl-Riedern

SCHLUMPRECHT, H. & WAEBER, G., 2003: Heuschrecken in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart

WALENTOWSKI et al., 2006: Handbuch der natürlichen Waldgesellschaften Bayerns, Geobotanica Verlag, Freising

### Internet

<https://www.schweglershop.de/>